



Merkblatt für die Abwicklung von Vorfinanzierungen für Bausachen

1. Begriff

Vorfinanzierungen sind **zweckgebundene** Einlagen in ein Spezialfinanzierungskonto (Vorfinanzierungskonto) zulasten der Laufenden Rechnung zur Finanzierung von künftigen Investitionen.

2. Zweck

Vorfinanzierungen ermöglichen es Kirchgemeinden, durch zielgerichtetes Sparen über einige Jahre Investitionen weitgehend aus eigener Kraft zu finanzieren und Belastungen der Laufenden Rechnung durch Passivzinsen und Amortisationen zu minimieren.

3. Grundsatzbeschluss oder Projektierungskredit

Voraussetzung für die Öffnung von Vorfinanzierungen ist entweder ein Grundsatzbeschluss (der Kirchenpflege¹ oder der Kirchgemeindeversammlung²) oder ein Projektierungskredit der Kirchgemeindeversammlung³.

4. Einstellen der Vorfinanzierung in den Voranschlag oder Bewilligung eines Nachtragskredites für die Vorfinanzierung

Vorfinanzierungen sind jährlich in den Voranschlag einzustellen. Die jährliche Quote ist auf 25% der voraussichtlichen Nettoinvestitionen beschränkt. Dies bedingt, dass der Nettofinanzbedarf bekannt oder mindestens abschätzbar ist.

Vorfinanzierungen können auch als Nachtragskredit durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossen werden. Zusätzliche Einlagen in das Vorfinanzierungskonto aufgrund eines günstigen Rechnungsabschlusses (nachträgliche Gewinnverteilung) sind nicht erlaubt.

Falls die Laufende Rechnung mit einem Aufwandüberschuss abschliessen sollte und dieser nicht durch Entnahme aus dem Eigenkapital finanziert werden kann, sind Einlagen in Vorfinanzierungen soweit zu kürzen, dass die Rechnung ausgeglichen abschliesst.

¹ Siehe Anhang Beispiel A

² Siehe Anhang Beispiel B

³ Siehe Anhang Beispiel C

Anhang:
Beispiele für Beschlussfassungen durch die Kirchenpflege und die Kirchengemeindeversammlung

A: Grundsatzbeschluss der Kirchenpflege für Gesamtrenovation

"Die Kirchenpflege beschliesst, für eine ca. im Jahr 2010 durchzuführende Gesamtrenovation der Kirche mit Gesamtkosten von ca. Fr. 2'400'000.-- jährlich eine Vorfinanzierung von Fr. in den Vorschlag einzustellen."

B: Grundsatzbeschluss der Kirchengemeindeversammlung für Gesamtrenovation

"Die Kirchengemeindeversammlung beschliesst, ca. im Jahr 2010 eine Gesamtrenovation der Kirche mit Gesamtkosten von ca. Fr. 2'400'000.-- durchzuführen und hierfür jährlich eine Vorfinanzierung von Fr. in den Vorschlag einzustellen."

C: Projektkredit

Die Kirchengemeindeversammlung bewilligt für die Renovation des Gemeindegotteshauses einen Projektkredit von Fr. 40'000.-- sowie für die Renovation selbst die Bildung einer Vorfinanzierung von Fr. 60'000.--."

Die Kirchengemeindeversammlung bewilligt für die Renovation des Gemeindegotteshauses einen Projektkredit von Fr. 40'000.-- und beschliesst, bis zur Realisierung des Projektes jährlich eine Vorfinanzierung von Fr. 60'000.-- in den Vorschlag einzustellen."

D: Kreditabschluss mit teilweiser Entnahme aus der Vorfinanzierung

"Die Kirchengemeindeversammlung bewilligt für die Renovation des Gotteshauses Fr. 2'400'000.--, woran Fr. 1'600'000.-- dem Vorfinanzierungskonto zu belasten ist."

5. Verwendung von Mitteln aus dem Vorfinanzierungskonto

Mit der Errichtung einer Vorfinanzierung und der jährlichen Einlage in das entsprechende Vorfinanzierungskonto werden keine Investitionsausgaben bewilligt. Für die Investition selbst ist ein Kreditabschluss der Kirchengemeindeversammlung notwendig. Die Vorfinanzierung dient zur Deckung der Abschreibung der vorgesehenen Investitionen nach § 137 des Gemeindegesetzes und führt in der Regel zu zusätzlichen Abschreibungen. Zusätzliche Abschreibungen sind zu budgetieren. Die Vorfinanzierung ist bis zur Vorlage der Abrechnung über das Bauprojekt zugunsten der Laufenden Rechnung aufzulösen.

6. Was geschieht, wenn das Vorfinanzierungskonto nach Durchführung einer Investition noch zweckbestimmte Beträge enthält?

Finden sich nach Durchführung einer Investition noch zweckbestimmte Beträge für die beschlossene Investition im Vorfinanzierungskonto, so sind sie der Laufenden Rechnung gutzuschreiben.

7. Was geschieht, wenn im Vorfinanzierungskonto Beträge vorhanden sind für einen Zweck, der nicht weiter verfolgt wird?

Wenn die Kirchengemeindeversammlung beschliesst, den Zweck, für den eine Vorfinanzierung geöffnet wurde, nicht weiter zu verfolgen, so sind dafür bestimmte Vorfinanzierungsbeträge zugunsten der Laufenden Rechnung aufzulösen. Desgleichen hat die Kirchenpflege (auch ohne Beschluss der Kirchengemeindeversammlung) Vorfinanzierungen aufzulösen, wenn ihr Zweck anderweitig erfüllt wurde oder seit mehr als fünf Jahren nicht mehr verfolgt wird.

8. Buchhalterische Behandlung von Vorfinanzierungen

Die buchhalterische Behandlung von Vorfinanzierungen ist im Handbuch über das Rechnungswesen der zürcherischen Gemeinden, Kapitel 15, mit Buchungsbeispielen anschaulich dargestellt.